

Da der Regierungsnachfolger die Staatspersönlichkeit seines Vorgängers nur fortsetzt, ist er an dessen Handlungen ebenso gebunden, als wenn es seine eigenen gewesen wären.

§ 6. Regentschaft und Regierungsstellvertretung.

Das badische Verfassungsrecht entbehrt Bestimmungen über Regentschaft und Regierungsstellvertretung. Ein dem Landtage von 1861/63 vorgelegter Gesetzentwurf ist nicht zur Erledigung gekommen. So gilt in dieser Hinsicht nur Gewohnheitsrecht, wie solches sich auf der Grundlage des alten gemeinen deutschen Staatsrechtes in einzelnen Präzedenzfällen entwickelt hat.

Die patrimoniale Auffassung, die Land und Leute als ererbten Familienbesitz ansah, kannte eine Vertretung des behinderten Landesherrn nur in den privatrechtlichen Formen der Vormundschaft und des Auftrages. Erst die Bedürfnisse des modernen Staates haben wie die Thronfolge auch die Vertretung des Landesherrn auf rein staatsrechtlicher Grundlage entwickelt.

I. Regentschaft hat die Handlungsunfähigkeit des Herrschers zur Voraussetzung. Solche liegt vor bei Minderjährigkeit des Landesherrn, also, da die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre eintritt, wenn er dieses Alter noch nicht erreicht hat, ferner bei Handlungsunfähigkeit, z. B. infolge von Geisteskrankheit oder Kriegsgefangenschaft, die noch nicht als dauernde Regierungsunfähigkeit festgestellt werden kann.

Da die Thronfolge auch auf den Handlungsunfähigen übergeht, dieser aber die Regierung nicht ausüben kann, so ist darin eine Vertretung notwendig. Regentschaft bedeutet also Ausübung der Herrschaft in ihrer Gesamtheit. Der Regent